

## Vorlage an den Landrat

### Beantwortung der Interpellation 2025/580: «Umgang der IV Stelle mit schwerkranken Personen»

2025/580

vom 17. März 2026

#### 1. Text der Interpellation

Am 10. Dezember 2025 reichte Miriam Locher die Interpellation 2025/580 «Umgang der IV Stelle mit schwerkranken Personen» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

*Die Invalidenversicherung ist eine tragende Säule des sozialen Sicherungssystems. Ihr Auftrag besteht nicht nur in der Leistungsprüfung, sondern auch in der menschenwürdigen und respektvollen Begleitung von Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen. Besonders bei Personen mit schweren-chronischen oder psychischen Erkrankungen ist ein sensibler Umgang unabdingbar.*

*Es ist von zentraler Bedeutung und eine staatliche Aufgabe, dass die Invalidenversicherung ihren Auftrag so erfüllt, dass Betroffene sich ernstgenommen, geschützt und korrekt behandelt fühlen. Dies gilt besonders für Menschen, die sich aufgrund ihrer gesundheitlichen Lage nicht selbst schützen oder wehren können. Klare Prozesse, professionelle Standards und eine verantwortungsvolle Kommunikation sind dafür grundlegende Voraussetzungen. Umso erschütternder ist es, wenn der Anschein entsteht, dass an einer solch wichtigen Stelle nicht alles so professionell abläuft, wie es notwendig wäre. Aus verschiedenen Rückmeldungen von Versicherten, Angehörigen sowie Beratungsstellen ergeben sich Hinweise, dass es bei der IV-Stelle Basel-Landschaft wiederholt zu Problemen gekommen ist, welche geeignet sind, das Vertrauen in Verfahren und Institution nachhaltig zu erschüttern. Dazu gehört unter anderem:*

- *eine sehr belastende und teilweise unprofessionelle Gesprächsführung im Rahmen telefonischer Abklärungen,*
- *die Infragestellung von Betreuungskompetenzen von Angehörigen ohne transparente medizinische Grundlage,*
- *das Einholen von Informationen bei Dritten, ohne dass dies den Betroffenen klar kommuniziert wird,*
- *widersprüchliche oder fehlerhafte Dokumentation von Aussagen,*
- *sowie eine teilweise ausbleibende Reaktion auf Hinweise von externen Vermittlungs- und Beratungsstellen.*

*Diese Rückmeldungen betreffen Menschen mit hoher gesundheitlicher Vulnerabilität, oftmals mit eingeschränkter Mobilität, erheblicher psychischer Belastung und stark reduziertem sozialem Umfeld. Für diese Personengruppe besteht eine besondere Schutzpflicht. Es ist eine eminent wichtige Aufgabe des Kantons, sicherzustellen, dass die IV-Stelle ein Verfahren praktiziert, das transparent,*

*dialogorientiert, fachlich fundiert und menschenwürdig abläuft und Betroffene nicht zusätzlich belastet. Wie auch in anderen Institutionen muss von Zeit zu Zeit die Frage gestellt werden, ob strukturelle Anpassungen notwendig sind, beispielsweise:*

- *Verbesserungen der Mitarbeiterausbildung,*
- *verbindliche Standards für Gesprächsführung,*
- *klare Kommunikation über Rechte der Versicherten,*
- *oder eine stärkere interne und externe Aufsicht.*

*Aus diesem Grund bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:*

1. *Liegen der Regierung Beschwerden, Hinweise oder Beobachtungen vor, die auf unprofessionelle oder psychosozial belastende Gesprächsführungen durch die IV-Stelle hinweisen?*
2. *Über welche verbindlichen Richtlinien verfügt die IV-Stelle im Umgang mit schwer erkrankten Versicherten bzw. mit deren Angehörigen?*
3. *Wie wird sichergestellt, dass die Beschaffung von Informationen über Dritte datenschutz- und rechtskonform erfolgt und nachvollziehbar dokumentiert wird?*
4. *Welche Qualitätsstandards gelten für die Dokumentation von Aussagen und telefonischen Kontakten?*
5. *Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass Hinweise von Ombuds-, Beratungs- oder Fachstellen zeitgerecht geprüft und beantwortet werden?*
6. *Wie kann gemäss dem Regierungsrat geprüft werden, ob Schulungen im Bereich Gesprächsführung, psychosoziale Sensibilität und Angehörigenkommunikation verstärkt oder standardisiert werden sollten?*
7. *Welchen Anpassungsbedarf sieht die Regierung hinsichtlich externer Kontrolle oder unabhängiger Überprüfung kritischer Abläufe?*
8. *Welche Massnahmen bestehen, um sicherzustellen, dass Verfahren nicht zu emotionalen oder gesundheitlichen Zusatzbelastungen bei schwer kranken Personen führen?*
9. *Inwiefern wird die Rolle pflegender Angehöriger im IV-Verfahren systematisch berücksichtigt und gestärkt?*

## **2. Einleitende Bemerkungen**

Der Invalidenversicherung (IV) kommt für Menschen mit einer körperlichen, geistigen oder psychischen gesundheitlichen Beeinträchtigung eine besonders wichtige Rolle zu. Die Durchführung der bundesrechtlich geregelten Invalidenversicherung ist den kantonalen IV-Stellen übertragen. Die IV-Stelle Basel-Landschaft ist Teil der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Basel-Landschaft (SVA BL). Die SVA BL ist eine selbständige, öffentlich-rechtliche Anstalt (§ 1 EG AHVG/IVG - BL). Die Aufsicht über die IV-Stelle obliegt den Bundesbehörden (§ 5 EG AHVG/IVG - BL). Die IV-Stelle untersteht daher in fachlicher und administrativer Hinsicht dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) (Art. 64a IVG) und nicht dem Regierungsrat.

## **3. Beantwortung der Fragen**

1. *Liegen der Regierung Beschwerden, Hinweise oder Beobachtungen vor, die auf unprofessionelle oder psychosozial belastende Gesprächsführungen durch die IV-Stelle hinweisen?*  
Der Regierung liegen bis auf eine Ausnahme keinerlei solche Beschwerden, Hinweise oder Beobachtungen vor, die auf unprofessionelle oder psychosozial belastende Gesprächsführungen durch die IV-Selle hinweisen. In einem spezifischen Einzelfall wurde im Jahr 2025 dem Regierungsrat eine Aufsichtsbeschwerde betreffend angeblicher, schwerwiegender Verfahrensmängel bei der IV-Stelle Basel-Landschaft zugestellt. Diese wurde zuständigkeitshalber dem Bundesamt für Sozialversicherungen weitergeleitet. Dieses hat die auf subjektiven Behauptungen gegen die IV-Stelle basierten Vorhalte in der Beschwerde geprüft und letztlich Nichteintreten entschieden.

2. *Über welche verbindlichen Richtlinien verfügt die IV-Stelle im Umgang mit schwer erkrankten Versicherten bzw. mit deren Angehörigen?*  
 Die Mitarbeitenden der IV-Stelle werden im Rahmen einer intensiven Einarbeitung sowie in regelmässigen Abständen (Schulungen, Interventionen etc.) geschult und sensibilisiert im Umgang mit schwer erkrankten Versicherten und deren Angehörigen. Es gehört zu ihrer täglichen Arbeit mit sensiblen Informationen und medizinischen Berichten in Berührung zu kommen. Ein grosser Teil der Mitarbeitenden der IV-Stelle kennt sich zudem im Umgang mit vulnerablen Personen durch ihre berufliche Ausbildung (Coaches, Psychologen, Ärzte) und/oder frühere berufliche Tätigkeiten (Pflege, Paramedizin, Spitalberufe) schon sehr gut aus.
  
3. *Wie wird sichergestellt, dass die Beschaffung von Informationen über Dritte datenschutz- und rechtskonform erfolgt und nachvollziehbar dokumentiert wird?*  
 Das Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) regelt unter anderem die allgemeinen Verfahrensbestimmungen. Die Einhaltung der Schweigepflicht (u.a. Art. 33 ATSG), der Bestimmungen zur rechtskonformen Beschaffung von Informationen (u.a. Art. 43 ATSG) sowie zur Aktenführung (Art. 46 ATSG) sind Grundvoraussetzung für ein geregeltes Verfahren in allen Sozialversicherungen. Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) hat zudem eine ausführliche Weisung über die Aktenführung, Aktenaufbewahrung, Aktenarchivierung und Aktenvernichtung in den Sozialversicherungen (WAF) erlassen. Im Rahmen der Aufsicht durch das BSV (Art. 64a IVG) wird die Erfüllung der Aufgaben der IV-Stellen (Art. 57 IVG) jährlich überprüft.  
 In Bezug auf den Datenschutz gilt auch für die IV-Stelle das kantonale Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG).
  
4. *Welche Qualitätsstandards gelten für die Dokumentation von Aussagen und telefonischen Kontakten?*  
 Aussagen und telefonische Kontakte werden dokumentiert, wenn sich daraus entscheid- oder prozessrelevante Informationen ergeben. Entsprechende Notizen werden direkt im Verwaltungssystem der IV-Stelle festgehalten und sind dadurch im Dossier sofort ersichtlich. Im Rahmen einer aussagekräftigen Akten- bzw. Dossierführung ist es allerdings auch wichtig und angezeigt, alle nicht entscheidrelevanten Gespräche und Diskussionen auf ein Minimum zu reduzieren.
  
5. *Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass Hinweise von Ombuds-, Beratungs- oder Fachstellen zeitgerecht geprüft und beantwortet werden?*  
 Die IV-Stelle pflegt eine gute und transparente Zusammenarbeit mit Ombuds-, Beratungs- und Fachstellen. Entsprechende Anfragen und Hinweise werden durch eine definierte Kontaktperson entgegengenommen und innert Frist geprüft und beantwortet.
  
6. *Wie kann gemäss dem Regierungsrat geprüft werden, ob Schulungen im Bereich Gesprächsführung, psychosoziale Sensibilität und Angehörigenkommunikation verstärkt oder standardisiert werden sollten?*  
 Wie in der Einleitung erwähnt, besteht kein Raum für kantonale Weisungen des Regierungsrates im Bereich der bundesrechtlich geregelten Invalidenversicherung. Es ist Aufgabe der Weisungs- und Aufsichtsbehörde (BSV) den IV-Stellen Weisungen zu erteilen und fachliche oder administrative Kontrollen durchzuführen. Grundlagen dafür liefern die einschlägigen Bundesgesetze und Verordnungen.
  
7. *Welchen Anpassungsbedarf sieht die Regierung hinsichtlich externer Kontrolle oder unabhängiger Überprüfung kritischer Abläufe?*  
 Wie in der Einleitung erwähnt, besteht kein Raum für kantonale Kontrollen oder Weisungen des Regierungsrates im Bereich der bundesrechtlich geregelten Invalidenversicherung. Es ist vielmehr Aufgabe der Weisungs- und Aufsichtsbehörde (BSV) den IV-Stellen Weisungen zu erteilen und fachliche oder administrative Kontrollen durchzuführen. Grundlagen dafür liefern die einschlägigen Bundesgesetze und Verordnungen.

8. *Welche Massnahmen bestehen, um sicherzustellen, dass Verfahren nicht zu emotionalen oder gesundheitlichen Zusatzbelastungen bei schwer kranken Personen führen?*  
Die Mitarbeitenden der IV-Stelle sind geschult und sensibilisiert im Umgang mit versicherten Personen sowie dem Erkennen von allfälligen Zusatzbelastungen (unabhängig der Gründe). Letztlich hat die IV-Stelle aber ihren gesetzlichen Auftrag zu erfüllen und dazu gehört es auch, Leistungsansprüche dann zurückzuweisen, wenn die rechtlichen Grundlagen für eine Leistungszusprache fehlen. Naturgemäss kann dies für betroffene Versicherte belastend wirken. In den seltenen Fällen, in welchen psychosoziale Belastungen an die Grenzen des erträglichen gehen und versicherte Person eine akute Selbst- oder Fremdgefährdung äussern, ist innerhalb der IV-Stelle ein internes Vorgehen definiert, bei welchem bei Bedarf auch Fachärztinnen und Fachärzte des Regionalen Ärztlichen Dienstes beigezogen werden.
9. *Inwiefern wird die Rolle pflegender Angehöriger im IV-Verfahren systematisch berücksichtigt und gestärkt?*  
Pflegerische Angehörige sind eine wichtige Stütze für die Versicherten und in vielen Fällen im Rahmen des IV-Verfahrens eine wichtige Informationsquelle. Insbesondere im Bereich von Leistungen an Minderjährige und bei Hilflosenentschädigungen und/oder Assistenzbeiträgen werden sie in der Regel in den Abklärungsprozess einbezogen. Gleichzeitig und unabhängig davon sind von Amtes wegen die notwendigen Abklärungen und erforderlichen Auskünfte (z.B. medizinischer Art) einzuholen (Art. 43 ATSG).

Liestal, 17. März 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich